



**ABSTANDSLISTE**

Die Zulässigkeit der nachstehend aufgeführten Betriebsarten - gemäß dem Befreiungsbescheid des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialer - III 80 - 8004 25 - vom 09.07.1982 (BfL Nr. 1002 1 336 / 8004, S. 288) - ist durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 31a (M. 1:1000) im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes geregelt.

Abstandszone	Abst. in m	Lfd. Nr.	Betriebsarten
VII 100	100	1	Anlagen zur Herstellung von...
VII 200	200	26	Anlagen zur Herstellung von...
VI 300	300	42	Anlagen zur Herstellung von...
V 500	500	100	Hefefabriken...

**PRÄAMBEL**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - neueste Fassung - und die Landesbauordnung (LBO) - neueste Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die Bauhohe (BauHO) - neueste Fassung -

hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am ... die Festsetzungen dieses Bebauungsplans gemäß § 10 BauO als Satzung beschlossen.

**FESTSETZUNGEN**

- GI** Industriegebiet (1 & 2 BauO)
- GI<sup>1</sup> zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe der in der Abstandsliste unter zulässigen Betriebsarten aufgeführten Nummern 1 bis 40
  - Tankstellen
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Muhlen für Aufschütten- und Berieselungszwecke sowie Betriebsbehälter
  - Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Erschließung ist nicht zulässig
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Handel mit Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Booten, Brennstoffen, Gasen und Landwirtschaffstoffen, Möbel, Sanitärbedarf
  - Bauwerke
  - Erschließung, wenn es in direkter Zusammenhang mit einem produzierenden Betrieb am Ort steht, Hierbei muß der produzierende Teil überwiegen.
- GI<sup>2</sup> zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe der in der Abstandsliste unter zulässigen Betriebsarten aufgeführten Nummern 1 bis 100
  - Tankstellen
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Muhlen für Aufschütten- und Berieselungszwecke sowie Betriebsbehälter
  - Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Erschließung ist nicht zulässig
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Handel mit Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Booten, Brennstoffen, Gasen und Landwirtschaffstoffen, Möbel, Sanitärbedarf
  - Bauwerke
  - Erschließung, wenn es in direkter Zusammenhang mit einem produzierenden Betrieb am Ort steht, Hierbei muß der produzierende Teil überwiegen.
- GI<sup>3</sup> zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe der in der Abstandsliste unter zulässigen Betriebsarten aufgeführten Nummern 1 bis 100
  - Tankstellen
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Muhlen für Aufschütten- und Berieselungszwecke sowie Betriebsbehälter
  - Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Erschließung ist nicht zulässig
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Handel mit Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Booten, Brennstoffen, Gasen und Landwirtschaffstoffen, Möbel, Sanitärbedarf
  - Bauwerke
  - Erschließung, wenn es in direkter Zusammenhang mit einem produzierenden Betrieb am Ort steht, Hierbei muß der produzierende Teil überwiegen.

**08 90** Grundflächenzahl / Baubesetzmaß

**RECHNUNGSGRUNDLAGEN, VERBAUBARE UND NICHT-VERBAUBARE GRUNDSTÜCKTEILE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO, §§ 22 und 23 BauO)

- offene Baulinie, jedoch ein Einzelgebäude über 50 m Länge zulässig
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

**VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauO)

- Strombegrenzungsfläche
- Fläche
- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche

**ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauO)

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND UND NIETZ NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauO)

- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche

**VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauO)

- Elektrizität

**FLÄCHEN FÜR DIE BEPFLANZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauO)

- Zugelände Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

**MIT GEM. FAHR- UND LEITUNGSLEITEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauO)

- zu belastende Flächen
- zu belastenden zugunsten der Stadt Brilon oder anderer Erhebungsstellen

**STADT BRILON**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 31a**  
**„INDUSTRIEGEBIET ÖSTLICH DES NEHDENER WEGS“**  
**M. 1:1000**

Planverfasser:  
STADT BRILON  
Bauverwaltungsamt

Plangebietsgröße: 19,0 ha (planimetriert)

Die Planunterlagen mit dem Bebauungsplan sind durch den Verordnungs- und Bekanntmachungsbescheid des Stadtobervermessungsamtes Brilon, den 25.7.1988, bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Brilon hat am 07.07.1988 über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauO vom 06.12.1966 (BfL Nr. 1 5 2253) als Satzung beschlossen.

Brilon, den 26.07.1988

gez. Klüber  
Der Stadtdirektor

Die Planunterlagen mit dem Bebauungsplan sind durch den Verordnungs- und Bekanntmachungsbescheid des Stadtobervermessungsamtes Brilon, den 25.7.1988, bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Brilon hat am 07.07.1988 über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauO vom 06.12.1966 (BfL Nr. 1 5 2253) als Satzung beschlossen.

Brilon, den 26.07.1988

gez. Klüber  
Der Stadtdirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 08.06.1976 (BfL Nr. 1 5 2254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BfL Nr. 1 5 2251) am 02.04.1987 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden.

Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Brilon am 03.11.1987 durchgeführt.

Brilon, den 26.07.1988

gez. Klüber  
Der Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung und Anhörung nach § 2 BauO vom 08.06.1976 (BfL Nr. 1 5 2254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BfL Nr. 1 5 2251) am 02.04.1987 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden.

Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Brilon am 03.11.1987 durchgeführt.

Brilon, den 26.07.1988

gez. Klüber  
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.03.1988 über den Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Brilon, den 26.07.1988

gez. Klüber  
Der Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauO vom 06.12.1966 (BfL Nr. 1 5 2253) in der Zeit vom 18.04.1988 bis 18.05.1988 öffentlich ausgelegt.

Der Rat und Zeit der Auslegung entsprechend der Satzung der Stadt Brilon ist am 24.03.1988 bekannt gemacht worden.

Brilon, den 26.07.1988

gez. Klüber  
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat am 07.07.1988 über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauO vom 06.12.1966 (BfL Nr. 1 5 2253) als Satzung beschlossen.

Brilon, den 26.07.1988

gez. Klüber  
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 07.07.1988 über den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Text, gemäß § 10 BauO vom 06.12.1966 (BfL Nr. 1 5 2253) als Satzung beschlossen.

Brilon, den 26.07.1988

Der Bürgermeister: gez. Hülschhoff  
Ratsmitglied: gez. Becker  
Schriftführer: gez. Sommer

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten Brilon am 18.08.1988 gemäß § 11 BauO vom 06.12.1966 (BfL Nr. 1 5 2253) angezeigt worden. Der Regierungspräsident Brilon hat mit Verfügung vom 14.11.1988 erklärt, daß eine Verteilung von Rechtsvorschriften nicht zulässig gemacht wird.

Brilon, den 09.12.1988

gez. Schule  
Der Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens gemäß § 11 BauO vom 06.12.1966 (BfL Nr. 1 5 2253) wurde der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme in dieses Bebauungsplan mit Begründung am 09.12.1988 entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Brilon bekannt gemacht.

Brilon, den 12.12.1988

gez. Schule  
Der Stadtdirektor

Beschneidung

Die Überentlastung dieses Plans einschließlich aller Festsetzungen und Vorverfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Brilon, den ...

Der Stadtdirektor

**HINWEIS**

Bei Neuangelegten können Bodenbesitzer (kulturelle) und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. -Mauern, alte Gräber, Inselsteine oder auch Verankerungen und Verfüllungen in der Erde, die bei der Ausführung der Bauarbeiten festgestellt werden, die Einleitung von Bodenbesitzern (z.B. der Stadt Brilon) aus dem Bodenbesitz heraus und/oder dem westlichen Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Abteilung in Brilon (Tel.: 0291/410), unverzüglich anzuzeigen und die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DMS).

Diese Satzung wird gemäß § 12 BauO in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung im M. 1:1000 als Bebauungsplanentwurf mit dem Tage nach Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigungsverfahrens nach § 11 BauO rechtsverbindlich.

gez. Hülschhoff  
Bürgermeister

gez. Becker  
Ratsmitglied

gez. Sommer  
Schriftführer